

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	22.10.2024	öffentlich	Kenntnisnahme

**Teilfortschreibung des Regionalplanes für die Region Stuttgart zur  
Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen  
Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen;  
hier: Stellungnahme des Landratsamtes Göppingen**

## I. Beschlussantrag

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr nimmt die als Anlage\_1.1 in Verbindung mit Anlage\_1.2 dieser Beratungsunterlage beigefügte Stellungnahme des Landratsamtes Göppingen an den Verband Region Stuttgart zur beabsichtigten Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zur Kenntnis.

## II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Das Land Baden-Württemberg hat in § 10 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) verankert, dass eine Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 erreicht werden soll. Zur Umsetzung dieses Ziels werden die Regionalverbände in Baden-Württemberg dazu verpflichtet, in den Regionalplänen mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen festzulegen (§ 21 KlimaG BW). Die Begründung zu diesem Gesetz geht darüber hinaus: Demnach sollen mindestens 0,5 Prozent als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen festgelegt werden. Dieses Flächenziel muss bis zum 30. September 2025 in den jeweiligen Regionalplänen umgesetzt sein (Satzungsbeschluss).

Zudem wurde durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes (LplG) in § 2 eine neue Planungsleitlinie festgelegt, um insbesondere dem Flächenbedarf für die Nutzung Erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen (§ 2 Absatz 1 Nummer 2a und Nummer 2c LplG). Die Regionalen Grünzüge sollen dazu unverzüglich aus Gründen des öffentlichen Interesses im Sinne des § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen geöffnet werden (§ 11 Absatz 3 Nummer 7 LplG).

Der Regionalplan der Region Stuttgart wird deshalb aktuell im Funktionsbereich Erneuerbare Energien (Windkraftanlagen und Solarenergie) in zwei getrennten Verfahren fortgeschrieben. Die Offenlage zur Teilfortschreibung im Funktionsbereich Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ist bereits erfolgt; das

Landratsamt Göppingen hat hierzu bereits eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abgegeben (siehe hierzu auch BU 2024/011). Für den Funktionsbereich Solarenergie erfolgte zwischenzeitlich ebenfalls die Offenlage und damit die Beteiligungsverfahren für die Träger öffentlicher Belange sowie für die Öffentlichkeit.

### **1. Erläuterungen zur Öffnung des Regionalen Grünzugs**

Bisher sind die Solaranlagen gemäß des Regionalplans der Region Stuttgart insbesondere im Siedlungszusammenhang auf baulichen Anlagen oder bereits versiegelten Flächen zulässig; im planerischen Außenbereich hingegen nur in Bereichen ohne entgegenstehende regionalplanerische Zielfestlegungen. Als regionalplanerisches Ziel steht der im Regionalplan ausgewiesene Regionale Grünzug der Errichtung von Solaranlagen allgemein und damit auch Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen regelmäßig entgegen. Er dient der Sicherung unterschiedlicher Freiraumelemente bzw. -funktionen wie

- Boden-, Wasser-, und klimarelevante Flächen,
- Arten- und Biotopschutz,
- naturbezogene Erholung,
- land- und forstwirtschaftliche Bodennutzungen und Produktion sowie
- des Freiraumzusammenhangs

insgesamt.

Der Regionale Grünzug ist damit ein multifunktionales Instrument zur Freiraumsicherung.

Um dem gesetzlichen Auftrag zur Flächenbereitstellung nachzukommen, sollen durch den planenden Verband Region Stuttgart die Festlegungen im Regionalplan geändert werden: Der Regionale Grünzug soll für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen daher im Sinne des § 11 Absatz 3 Nummer 7 LplG i.V.m. § 2 EEG geöffnet werden. Zudem sollen mit dem Planentwurf Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Sinne des § 21 KlimaG BW festgelegt werden.

Durch die Öffnungsklausel im Regionalplan werden kommunale Planungen für Freiflächen-PV-Anlagen im Regionalen Grünzug auch außerhalb der Vorbehaltsgebiete ermöglicht.

Weiterhin sind jedoch keine Planungen für Freiflächen-PV-Anlagen in

- Waldflächen,
- Kernflächen und -räumen des landesweiten Biotopverbunds und
- Räumen mit hoher oder sehr hoher Landschaftsbildqualität und guter Einsehbarkeit

möglich.

Ausführliche Informationen und Hintergründe hierzu können der Beratungsunterlage des VRS (Anlage\_2) entnommen werden.

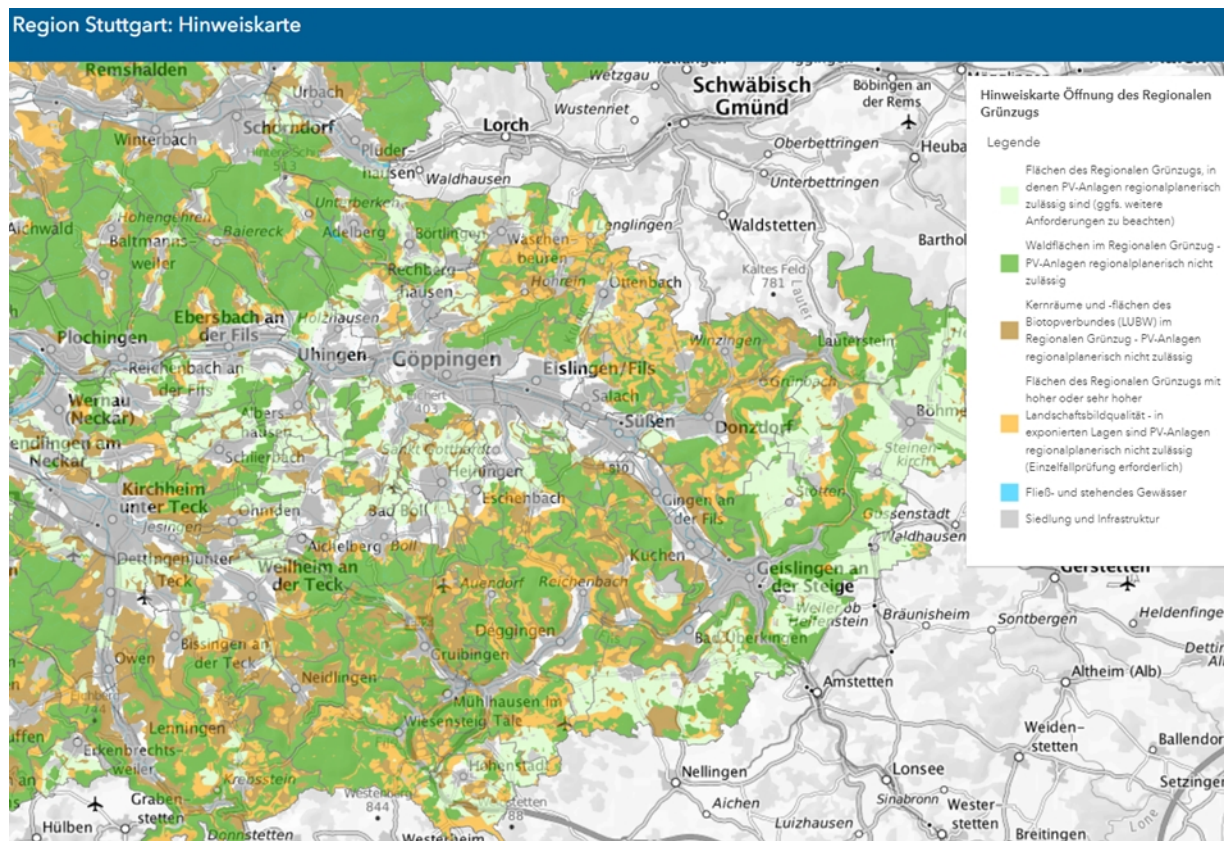
Für Kommunen heißt dies, dass auf den verbleibenden Flächen im Regionalen Grünzug die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen prinzipiell möglich ist. Jedoch ist hierzu ein Bebauungsplan seitens der Kommune aufzustellen, sofern es sich nicht um einen bereits baurechtlich privilegierten Bereich handelt.

Privilegierte Bereiche sind laut § 35 Absatz 1 Nummer 8b des Baugesetzbuchs (BauGB):

- 200 m Korridor beiderseits der Autobahnen,
- 200 m Korridor beiderseits von Schienenwegen des übergeordneten Netzes gem. Eisenbahngesetz mit mindestens zwei Hauptgleisen.

Ein Bebauungsplan im privilegierten Bereich ist nicht erforderlich (ggf. besteht eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht ab 10 Hektar Eingriffsfläche). Der Einfluss der Gemeinde auf das Verfahren ist gering. Ein Bauverbot im Regionalen Grünzug gilt trotzdem, sofern der Grünzug hierfür nicht geöffnet wurde.

Aus der folgenden Abbildung gehen die Flächen hervor, in denen Freiflächen-PV-Anlagen im aktuellen Planungsstand möglich sind. Eine genauere Darstellung kann unter [Teilfortschreibung Solarenergie in der Region Stuttgart: Hinweiskarte \(region-stuttgart.org\)](http://Teilfortschreibung_Solarenergie_in_der_Region_Stuttgart:_Hinweiskarte_(region-stuttgart.org)) eingesehen werden.



## 2. Erläuterungen zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten

Mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen werden Bereiche definiert, in denen die Errichtung solcher Anlagen auf Grund der bestehenden Vorbelastungen mit einer relativ geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden ist. Andere schützenswerte Freiraumfunktionen werden im Rahmen der Auswahlmethodik ebenfalls berücksichtigt. Damit wird den

gesetzlichen Forderungen des § 21 KlimaG BW sowie des § 11 LpIG nachgekommen und das Flächenziel möglichst raumverträglich umgesetzt. Maßgeblich für die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete sind zudem die Privilegierungstatbestände des Baugesetzbuches. Gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 8b BauGB sind Anlagen zur „Nutzung solarer Strahlungsenergie“ in einem 200-Meter-Korridor entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes planungsrechtlich privilegiert.

Mit dem Aufgreifen dieses Sachverhaltes kann erreicht werden, dass die geplanten Vorbehaltsgebiete insbesondere jene Bereiche umfassen, für die bundesrechtlich eine (erhebliche) Verfahrenserleichterung vorgesehen ist. Damit können nicht nur die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung erheblich entlastet werden, sondern die bundesrechtlich angestrebte Vereinfachung und Beschleunigung dieser Form der Energieerzeugung wird unmittelbar auch in die regionalplanerische Konzeption überführt.

Neben den im BauGB angeführten Infrastrukturtrassen werden aufgrund einer vergleichbaren Raumwirkung auch autobahnähnliche Bundesstraßen, Umspannwerke und Deponien berücksichtigt. In diesen Bereichen ist in der Regel ein Bauleitplanverfahren für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen erforderlich, da hier die Privilegierungskriterien des BauGB nicht greifen.

Die Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen wurden so ausgewählt, dass – aus regionalplanerischer Sicht und im Maßstab dieser Planungsebene – keine naturschutzfachlichen, topografischen oder planerischen Gründe dem Bau entgegenstehen. Ausgeklammert von den Vorbehaltsgebieten wurden deshalb folgende Flächen:

- Siedlungsbereiche (Bestand und geplant),
- Verkehrsflächen,
- Wald, Gewässer, Gewässerrandstreifen,
- Schutzgebiete und Schutzobjekte (Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Kulturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope, Kernzone Biosphärengebiet, NATURA2000-Gebiete, Wasserschutzgebietszone I, Landschaftsschutzgebiete),
- Gesetzlich geschützte Streuobstwiesen gem. § 33a Naturschutzgesetz BW und § 30 Bundesnaturschutzgesetz,
- Überschwemmungsgebiete HQ100,
- Regionalplanerische Ziele (Grünzäsuren, Gewerbe- und Wohnungsbauschwerpunkte mit Umfeld, Verkehrsstrassen, Vorranggebiete für Rohstoffe, in Planung befindliche Vorranggebiete für Windenergieanlagen),
- Landschaftsbildqualität „sehr hoch“,
- Steillagenweinberge, Kulturdenkmale, Landmarken,
- Korridore Generalwildwegeplan, Kernflächen Biotopverbund,
- ungünstige Exposition und Hangneigung.

Eine vollumfängliche Übersicht der Ausschlusskriterien geht aus der Anlage\_3 hervor.

Die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen erfolgt in Überlagerung mit dem Regionalen Grünzug: Der Regionale Grünzug wird in den jeweiligen Vorbehaltsgebieten für andere Nutzungen nicht aufgehoben. Der

Plansatz zum Regionalen Grünzug wurde jedoch um eine Öffnungsklausel für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Bereich der Vorbehaltsgebiete ergänzt. Die freiraumschützende Wirkung des Regionalen Grünzuges bleibt damit in Bezug auf alle anderen baulichen Nutzungen erhalten. Die Überlagerung mit dem Regionalen Grünzug und dessen freiraumschützender Funktion führt zudem dazu, dass faktisch ein weitreichender Ausschluss konkurrierender, der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen entgegenstehender Vorhaben erreicht wird. Diese Wirkung wird durch die Regelungen des § 2 EEG zum überragenden öffentlichen Interesse ggf. noch verstärkt.

Damit wird die gesetzlich geforderte Flächensicherung des § 21 KlimaG BW erreicht und eine konkrete räumliche Perspektive für die Nutzung solarer Energie aufgezeigt. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in § 21 KlimaG BW sind die „Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“ ausdrücklich für Freiflächen-Photovoltaik zu sichern. Solarthermieanlagen sind insofern ausgeschlossen. Durch die Festlegung der Vorbehaltsgebiete wird der regionale Beitrag zum Erreichen des Flächenziels bestimmbar. Es werden rund 0,7 Prozent der Gesamtfläche der Region Stuttgart als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen ausgewiesen. Das gesetzliche Flächenziel in Höhe von mindestens 0,2 Prozent ist demnach umgesetzt.

Die Vorbehaltsgebiete liegen überwiegend in den baurechtlich privilegierten Bereichen sowie in Bereichen mit deutlicher baulicher Vorprägung:

Die Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen bewirken keinen Ausschluss entgegenstehender Nutzungen. Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen kommt bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen jedoch ein besonderes Gewicht zu.

Für den Bau der Anlagen ist die Aufstellung eines Bebauungsplans durch die jeweilige Gemeinde notwendig – mit Ausnahme der vom Gesetzgeber privilegierten Bereiche (entlang von Autobahnen, großen Schienenstrecken und Hofstellen). Damit verfügen die Gemeinden über weitgehende Steuerungsmöglichkeiten. Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten löst jedoch keine Verpflichtung der Gemeinde aus, einen entsprechenden Bebauungsplan aufzustellen.

### **3. Mögliche Umweltauswirkungen - Strategische Umweltprüfung (SUP)**

Parallel zur Erarbeitung des Planentwurfs wurde der Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) erstellt. Die SUP hat zum Ziel, den Status-Quo von Natur und Umwelt darzustellen sowie potenzielle Auswirkungen der Planung auf Natur und Umwelt zu bewerten, um einen größtmöglichen Schutz und die Beachtung schutzwürdiger Belange zu gewährleisten. Die Entscheidungsbasis wird damit auf systematisch aufbereitete Grundlagen gestellt, die Umweltbelange vollständig und strukturiert abbilden.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass die geplanten Änderungen des Regionalplanes dazu führen können, dass es in einzelnen Bereichen der Region zu – teilweise auch erheblichen – Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter kommen kann.

Dabei sind durch die gewählte Vorgehensweise bei der Festlegung der

Vorbehaltsgebiete (Berücksichtigung Vorbelastung, Aussparung hochwertiger Bereiche des Natur- und Umweltschutzes) nur wenige, allerdings im Einzelfall dennoch erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Diese konzentrieren sich vor allem auf das Schutzgut Fläche/Sachgüter durch die absehbare Verringerung der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Bei einer weitgehenden baulichen Inanspruchnahme der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen muss zudem die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einzelner Landschaftsteile als erheblich eingestuft werden.

Bedingt durch die übliche Einzäunung der Anlagen ist eine Zunahme der Landschaftszerschneidung durch Freiflächen-PV-Anlagen anzunehmen, die Durchgängigkeit wird insbesondere für Menschen und größere Tiere eingeschränkt. Allerdings liegen viele Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-PV-Anlagen entlang von stark befahrenen Straßen, also an Stellen, an denen die Durchgängigkeit der Landschaft ohnehin bereits eingeschränkt ist.

Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser, Boden und Luft sind entweder kleinflächig oder können durch Vermeidungsmaßnahmen so vermindert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Bei einer direkten Nachbarschaft von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und bereits lokalklimatisch vorbelasteten (Siedlungs-)Räumen kann eine Beeinträchtigung des Lokalklimas nicht ausgeschlossen werden. Die Erheblichkeit hängt an den lokalen Verhältnissen (Topografie, Windverhältnisse, Kaltluftabfluss) und lässt sich daher auf der Ebene der Regionalplanung nicht einschätzen.

Da über die Neuformulierung des Plansatzes 3.1.1 (Regionaler Grünzug) auch der Bau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen außerhalb der Vorbehaltsgebiete ermöglicht wird, bewirkt diese Änderung potenziell weitere Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Eine genaue Lokalisation besonders betroffener Landschaften ist auf Grund der räumlichen und flächenmäßigen Unbestimmtheit nicht möglich. Es kommt allerdings absehbar zu weiteren Beeinträchtigungen der Schutzgüter Landschaftsbild/Erholung sowie Fläche. Die Anlagen im Regionalen Grünzug sind – im Unterschied zu den Vorbehaltsgebieten – nicht an vorbelastete Standorte gebunden und auch in Bereichen erhöhter Landschaftsbildqualität sowie im Umfeld von Landmarken möglich.

Da diese Standorte auf Ebene der Regionalplanung nicht genau verortet werden können, kann nur generell davon ausgegangen werden, dass durch einzelne Anlagen sowie die Summe der möglichen Anlagen eine erhebliche Beeinträchtigung insbesondere des Schutzgutes Landschaftsbild/Erholung nicht ausgeschlossen werden kann.

Durch die Zulässigkeit von Anlagen außerhalb der Vorbehaltsgebiete sind potenziell Suchräume der Biotopverbundkulisse von einer möglichen Überbauung durch Freiflächen-Photovoltaik betroffen. Der Flächenanteil, der tatsächlich in Anspruch genommen wird, ist dabei ebenfalls nicht prognostizierbar.

Durch die Zulässigkeit von Anlagen unabhängig von bestehenden Infrastrukturtrassen kann es zusätzlich zu einer weiteren Landschaftszerschneidung kommen.

Insgesamt besteht auf Ebene der Regionalplanung, vor allem für Vorhaben außerhalb der Vorbehaltsgebiete ohne Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und Art der Ausführung und der Dimension möglicher Vorhaben, eine relativ große Prognoseunsicherheit im Hinblick auf die Einschätzung der Beeinträchtigungsintensität. Auszugehen ist aber von einer erheblichen technischen

Überformung der Landschaft und damit einer erheblichen Beeinträchtigung u. a. des Schutzgutes Landschaftsbild/Erholung.

Es ist aber grundsätzlich - vor allem auf Grund der gewählten Vorgehensweise bei der Erstellung der Vorbehaltsgebiete - davon auszugehen, dass der Umsetzung der Vorbehaltsgebiete im Planungsrecht und auf Genehmigungsebene keine grundsätzlichen rechtlichen Hürden entgegenstehen.

Die Bewertung spezifischer Beeinträchtigungen durch einzelne Vorranggebiete sind in den Steckbriefen der Standorte im Umweltbericht dargestellt.

Die gesamten Unterlagen zur Teilfortschreibung des Regionalplans inkl. des Umweltberichts können unter <https://www.region-stuttgart.org/de/bereiche-aufgaben/regionalplanung/solarenergie/> eingesehen werden.

#### **4. Ergebnisse für den Landkreis Göppingen**

Für den Landkreis Göppingen sollen folgende Festlegungen von Vorbehaltsgebieten und Öffnungen der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen ausgewiesen werden:

- GP-PV-01 Süßen
- GP-PV-02 Süßen, Eislingen/Fils
- GP-PV-03 Schlierbach
- GP-PV-04 Göppingen
- GP-PV-05 Uhingen
- GP-PV-06 Wäschenbeuren

Die maßgeblichen Kartendarstellungen für den Landkreis Göppingen sind in der Anlage\_4 mit den dazugehörigen Steckbriefen enthalten.

#### **5. Vom Plan zur Freiflächen-Photovoltaik-Anlage**

In der Anlage\_5 sind Fallbeispiele dargestellt, wie künftig ein Verfahrenslauf von der Planung bis zur Umsetzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage aussieht. Hierbei ist zu beachten, dass als Grundvoraussetzungen grundsätzlich die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich wird und Fachvorgaben, zum Beispiel des Natur- und Artenschutzes, eingehalten werden müssen. Ebenso ist die Netzanbindung / die Netzeinspeisung / die/der Stromabnehmer Angelegenheit des möglichen Investors.

#### **6. Vorgesehene Stellungnahme des Landratsamtes Göppingen gegenüber dem Verband Region Stuttgart**

Der Verband Region Stuttgart hat das Landratsamt Göppingen am 26.06.2024 zum Planentwurf als Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme zu der vorgesehenen Teilfortschreibung des Regionalplans bis spätestens 31.10.2024 gebeten.

Die Städte und Gemeinden im Landkreis Göppingen wurden ebenfalls direkt vom Verband Region Stuttgart aufgefordert, eine Stellungnahme zum Planentwurf abzugeben.

Ebenso besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über direkte Stellungnahmen an den Verband Region Stuttgart im Verfahren zu beteiligen.

Der Verband Region Stuttgart führte zur Fortschreibung des Regionalplans Informationsveranstaltungen für die Öffentlichkeit am 02. und 03. Juli sowie für die Vertretungen von Kommunen am 19. Juli und am 18. September durch. Vertretungen des Landratsamts Göppingen haben an den kommunalen Veranstaltungen teilgenommen.

Die Präsentationen der Veranstaltungen können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.region-stuttgart.org/de/bereiche-aufgaben/regionalplanung/solarenergie/>

Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurde die Stellungnahme seitens des Landratsamts Göppingen hausintern durch das Umweltschutzamt koordiniert. Aus der Stellungnahme (siehe Anlage\_1.1 und Anlage\_1.2) geht hervor, dass das Landratsamt Hinweise und (teilweise erhebliche) Bedenken zu den einzelnen Vorbehaltsgebieten äußert, die bei einem konkreten Vorhaben zu berücksichtigen sind.

Die Stellungnahme wird mit Blick auf die durch den Verband Region Stuttgart gesetzte Ausschlussfrist (31.10.2024) im Nachgang der Ausschusssitzung unverzüglich übermittelt. Hierdurch wird gewährleistet, dass weitere Aspekte, die sich eventuell durch die Ausschussberatung ergeben, noch eingearbeitet werden können.

## **7. Stellungnahmen der Landkreiskommunen gegenüber dem Landratsamt**

Der Landkreis Göppingen unterstützt das Engagement der Kreiskommunen hinsichtlich des Ausbaus der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen.

Zum Erhalt eines kreisweiten Überblicks über die Planungsabsichten der Städte und Gemeinden wurden in diesem Zusammenhang die 38 Kommunen des Landkreises angeschrieben. Es sollten insbesondere Flächen, welche die Städte und Gemeinden für den Bau neuer Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen vorsehen wollen, die aber nicht Gegenstand des vom Verband Region Stuttgart im Rahmen der Anhörung übersandten Planentwurfs sind, samt Rückmeldungen von weiteren projektierten Anlagen, genannt werden. Ein direkter Handlungsbedarf ergibt sich hieraus für den Landkreis derzeit nicht.

## **8. Weitere Vorgehensweise nach Satzungsbeschluss der Teilfortschreibung des Regionalplans**

Nach Satzungsbeschluss – wie bisher auch – ist für Anträge zur Errichtung von PV-Anlagen das zuständige Bauamt Genehmigungsbehörde.

Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen: noch offen  
Beschlussfassung als Satzung: 30.09.2025

### III. Handlungsalternative

Keine.

Das Landratsamt ist gehalten, seiner Aufgabe als Träger öffentlicher Belange nachzukommen, zumal der Verband Region Stuttgart mit der Stellungnahme des Landratsamts eine bestmögliche Entscheidungsgrundlage für die Teilfortschreibung des Regionalplans zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen erhält, in welcher alle fachlich relevanten Belange für das Landratsamt Göppingen vorgebracht wurden.

### IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Zum jetzigen Zeitpunkt keine.

### V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Klimasituation	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Klimaneutraler Landkreis bis 2040	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.  
Edgar Wolff  
Landrat